

Protokoll der neunten Sitzung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Förderzeitraum 2023 – 2027 (BGA KLARA 2023-2027) am 02./03. Mai 2024 in Soltau

Beginn: 10:00 Uhr

Reine Verständnisfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) sind im Protokoll nicht wiedergegeben. Für Stellungnahmen, Fragen, Anmerkungen, Beiträge und Antworten werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

F = Fragen aus dem BGA

B = Anmerkungen / Beiträge / Stellungnahmen aus dem BGA

A = Antworten / Erwidierungen von MB, ELER-VB u. Vortragenden

TOP 1 Begrüßung

MB begrüßt die Anwesenden - auch im Namen der Kolleg:innen der Verwaltungsbehörde im ML (ML-VB), der ELER-Koordinierung im MU und der ELER-Koordinierung aus Bremen und Hamburg zur 9. Sitzung des BGA KLARA 2023-2027. Besonders begrüßt sie die Vertretung der KOM, die leider nur digital zugeschaltet werden kann sowie BMEL.

TOP 2 Beschlussfähigkeit, Genehmigung TO und Protokoll der 8. Sitzung vom 05. April 2024

MB stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 2**) die Tagesordnung vor, diese wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen genehmigt. Die Beschlussfähigkeit des BGA KLARA ist gegeben. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Bericht der KOM zur Förderperiode 2023-2027

KOM stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 3**) den aktuellen Stand zum Mapping sowie zu einem Bericht der KOM zu den GAP-Strategieplänen vor (Links sind in der Präsentation zu finden). Sie stellt den strategischen Dialog zur Zukunft des Agrar- und Lebensmittelsektors in der EU vor. Ziel ist hierbei, eine gemeinsame Zukunftsvision des Sektors zu entwickeln.

F: Erstreckt sich der Dialog auch auf andere Bereiche, wie etwa die ländlichen Räume?

A: MB unterstreicht die Bedeutung ländlicher Entwicklung und sieht es ebenso kritisch, dass der Dialog sowie die derzeit von der Kommission durchgeführten thematischen Workshops zur Vorbereitung der GAP nach 2027 einen sehr starken Sektorbezug haben, ähnliche Aktivitäten im Hinblick auf die strukturelle Förderung der ländlichen Räume aber nicht zu erkennen sind.

A: KOM erinnert daran, dass es eine langfristige Vision zur ländlichen Entwicklung gibt, deren Umsetzung aktuell läuft. Die erwähnten neuen Aktivitäten haben allerdings einen Schwerpunkt in Bezug auf den Agrar- und Lebensmittelsektor. In wie weit die Vision und die darauf aufbauenden Maßnahmen für die Vorbereitung der GAP nach 2027 einfließen ist ihr nicht bekannt. Sie wird den Punkt mitnehmen. Eine Zusammenfassung der aktuellsten Entwicklungen in Bezug auf den ländlichen Raum, auch

in Bezug auf die Vorbereitung der GAP nach 2027, kann dem BGA auf der nächsten Sitzung kurz vorgelegt werden.

B: Ein Mitglied verweist darauf, dass im Nds. Weg unter Punkt 15 ein breiter Dialog zum Wert von Lebensmitteln und fairen Preise für die Landwirtschaft in Niedersachsen geführt wird, der viele Akteure einbindet.

TOP 4 Bericht des BMEL zum Umsetzungsstand GAP-Strategieplan (GAP-SP)

BMEL berichtet vom aktuellen Stand der Leistungsberichterstattung. Der Leistungsbericht zum nationalen GAP-SP ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres einzureichen. Er wurde in diesem Jahr aufgrund verschiedener Probleme in Abstimmung mit der KOM verspätet abgegeben. Im betreffenden Berichtszeitraum (EU-Haushaltsjahr 2023) sind nur wenige Zahlungen erfolgt und damit nur wenige Angaben enthalten.

Zum Bericht wurde eine Bürgerinformation erstellt, die unter <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-buergerinformation.html> abrufbar ist. Seitens der KOM gab es einen Observation Letter, so dass noch weitere Erläuterungen gegenüber der KOM erforderlich sind. Der Leistungsbericht wurde vor Einreichung im Februar 2024 dem nationalen BGA zur Stellungnahme vorgelegt.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen zum GLÖZ 8 gibt es 2024 die Möglichkeit, den Standard auch durch Leguminosen und Zwischenfrüchte (jeweils ohne PSM-Einsatz) zu erbringen. Die Option soll in Deutschland genutzt werden. Die 2. GAP-Ausnahme-VO hierzu wurde im April veröffentlicht.

MB ergänzt, dass der Leistungsbericht in diesem Jahr nicht an den BGA KLARA weitergeleitet wurde, da hierin kein Mehrwert für die BGA-Mitglieder zu erkennen sei. Sie schlägt vor, dies so beizubehalten, aber zukünftig den BGA auf die Bürgerinformation hinzuweisen. Dem wird zugestimmt.

Für den Förderraum KLARA gibt es einen regionalen Bericht, der für den BGA die relevanten Angaben enthält.

TOP 5 Umsetzungsstand KLARA und regionaler Leistungsbericht

ML-VB stellt den aktuellen Stand der KLARA-Interventionen hinsichtlich der Punkte Richtlinie, Bewilligungen und Auszahlungen vor (**Anlage 4**). Die ersten Auszahlungen bei den Flächenmaßnahmen sind zum 30.04.24 erfolgt. Erste Auszahlungen bei Beratung und EIP sind ebenfalls erfolgt, bei LEADER und einigen Investitions-Interventionen stehen sie kurz bevor. Bei anderen Interventionen steht derzeit noch die alte Förderperiode im Vordergrund. Die RL zur Mehrgefahrenversicherung geht in Kürze in die Ressortbeteiligung.

Auch in der 1. Säule sind in den meisten Fällen bereits Auszahlungen gelaufen. Im Sektorprogramm Obst und Gemüse laufen noch die Umsetzungen im alten System, daher gibt es hier noch keine Auszahlungen.

F: Gibt es Termine für die Antragsstellung in den Maßnahmen, in denen bereits Richtlinien vorliegen (u.a. BioIV).

A: MU informiert darüber, dass nach den diesjährigen Sommerferien ggfs. ein weiterer Call zu BioIV stattfinden wird, für NuK gibt es derzeit noch keine weitere Terminierung.

A: NLWKN ergänzt, dass die Bewilligungen zum 1. Call von BioIV zeitnah – nach Zustimmung des MU zum Ranking und entsprechender Mittelzuweisung – erfolgen werden.

Nachtrag: Das erste Antragsverfahren zu BioIV fand im Zeitraum vom 16.10.2023 bis 30.11.2023 statt und befindet sich nun im Bewilligungsverfahren. Das für die Bewilligung notwendige Finanzvolumen der vorliegenden Anträge übersteigt die zur Verfügung stehenden Mittel und ist damit überzeichnet. Aktuell ist für KLARA kein weiteres Antragsverfahren geplant.

F: Wird es in diesem Jahr wieder eine Auswertung zu den Ökoregelungen geben, nachdem im vergangenen Jahr die Inanspruchnahme nicht so gut gewesen sei.

A: ML-VB antwortet, dass die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme vor allem damit zu erklären sei, dass die Ökoregelungen für weite Teile der niedersächsischen Landwirtschaft nicht attraktiv genug waren. Aktuell ist noch offen, wie es in diesem Jahr aussieht.

A: MB ergänzt, dass noch Auswertungen der Auszahlungen und regionaler Inanspruchnahme (AUKM, Ökoregelungen etc.) zu verschiedenen Interventionen und Themen erfolgen werden (siehe auch TOP 13), die Auswertungen werden aber noch einige Zeit beanspruchen.

ML-VB stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 5**) den regionalen Leistungsbericht für 2023 vor. MB weist darauf hin, dass der regionale Leistungsbericht im Nachgang zur Verfügung gestellt wird.

F: Ein Mitglied erkundigt sich, wie in LEADER der Indikator zur Klimawirkung gemessen wird.

A: ML-VB antwortet, dass in LEADER einige Zusatzindikatoren seitens der KOM vorgegeben sind. Einer dieser Indikatoren betrifft Investitionen für Umwelt- und Klimaschutz und kann somit genutzt werden. Alles was als Projekt dem thematischen Code Klimaschutz zugeordnet wird, fließt in den Indikator ein.

TOP 6 Naturnahe Entwicklung von Oberflächengewässern (NEOG)

NLWKN stellt anhand einer Präsentation das alternative Auswahlverfahren der RL vor (**Anlage 6**). Es berichtet, dass bislang 220 Maßnahmenblätter mit einem Volumen von rund 45 Mio. Euro eingegangen sind.

F: Wie viele der 220 Projekte, für die Maßnahmenblätter eingereicht wurden, werden voraussichtlich bewilligt?

A: WKN erläutert, dass voraussichtlich für rund 100 Projekte Anträge auf Bewilligung kommen werden.

A: MU ergänzt, dass es zwölf EU-geförderte, große Projekte geben wird und die kleineren Projekte über Landesmittel gefördert werden sollen. Er hebt die Flexibilität des Auswahlverfahrens hervor und verweist auf die anfängliche Kritik am Fehlen eines Auswahlschemas. Es gibt ein Auswahlverfahren, das auf einer Vielzahl von Informationen und einem Expertenurteil beruht, das aber angemessen flexibel ist. Die sehr unterschiedlichen Vorhaben unter NEOG lassen sich nicht in ein einheitliches Punkteschema pressen.

F: Gibt es hinsichtlich der Zeitschiene der Bewilligung Unterschiede zwischen Projekten mit Landesmitteln und EU-Mitteln?

A: NLWKN antwortet, dass die Maßnahmenblätter im Oktober 2023 eingegangen sind, aktuell gehen die ersten Anträge ein, in den nächsten zwei Monaten sind voraussichtlich erste Bewilligungen möglich, z.T. ist bis zur Bewilligung aber auch ein halbes Jahr erforderlich, insbesondere bei komplexen Maßnahmen, deren Umsetzung mehrere Jahre dauert.

F: Werden Anträge nur gestellt, wenn im Vorfeld geklärt wurde, dass alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewilligung vorliegen und was passiert mit Maßnahmenblättern, die nicht zu Projekten wurden und ob diese erneut eingereicht werden können.

A: NLWKN erläutert, dass Anträge auch gestellt werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen - wie zum Beispiel Flächenverfügbarkeit - vorliegen. Durch Gespräche mit dem NLWKN kann dann im Verfahren geklärt werden, ob die Voraussetzungen noch kurzfristig erfüllt werden können oder nicht. Im Fall von Maßnahmenblättern, die nicht erfolgreich zu einem Projekt wurden, werden auf Grundlage der Beratung durch den NLWKN in der Regel neue, verbesserte Maßnahmenblätter erstellt.

F: Ein Mitglied findet den Ansatz interessant und fragt, welche Erfahrungen mit dem alternativen Auswahlverfahren gemacht wurden, ob ein Ranking ohne klare, zählbare Auswahlkriterien auf Basis von Fließtext möglich ist – gerade wenn es zu Ablehnungen kommt bzw. bei Grenzfällen.

A: NLWKN antwortet, dass bei der Bewertung der Anträge Grenzfälle besonders betrachtet und beraten werden, durch die zusätzlichen Landesmittel ist hier auch Flexibilität möglich. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verfahren sind positiv.

A: MB ergänzt, dass ein solches alternatives Auswahlverfahren aufgrund der Rechtsgrundlage nur für umweltbezogene Maßnahmen möglich ist.

TOP 7 Evaluierungsergebnisse Fließgewässerentwicklung FGE (PFEIL 2014-2022)

Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen (TI) stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 7**) die Evaluierungsergebnisse zur Fließgewässerentwicklung vor.

B: MU ergänzt, dass der Schwellenwert von 50.000 € für EU-kofinanzierte Projekte fiktiv sei, in der Realität liegt dieser deutlich höher. Zu Folie 9 stellt er klar, dass zwar das Volumen des Flächenkaufs insgesamt abgenommen hat, die Bedeutung des Themas Flächenkauf aber steigt.

A: TI bestätigt die Sichtweise zum Flächenkauf und betont die Bedeutung der Flurbereinigung in diesem Zusammenhang.

F: Ein Mitglied verweist auf Probleme hinsichtlich der Haftungsfrage und sieht die Vorfinanzierung als Problem. Er weist darauf hin, dass nach den Regularien der EU „Advanced Payments“ bis zu 50 % bei der Bewilligung möglich sind. Andere Mitgliedstaaten übernehmen teilweise die Vorfinanzierung durch Bürgschaften, etc.

A: ML-VB informiert darüber, dass auch für KLARA ergebnisoffen geprüft werden soll, für welche Interventionen, Vorhabenarten und zu welchen Bedingungen die neuen Regelungen zur Gewährung von Vorschusszahlungen eventuell genutzt werden können. Das Problem der Vorfinanzierung wird durchaus gesehen, insbesondere bei gestiegenem Zinsniveau und für bestimmte Zuwendungsempfänger (z.B. Vereine). Sie weist aber auch darauf hin, dass Risiken für den Landeshaushalt nicht eingegangen werden dürfen. Angesichts anderer dringlicher Aufgaben im Bereich der KLARA-Verwaltungsverfahren und der EDV-Anwendungen werde diese Klärung leider noch etwas dauern.

A: TI ergänzt, dass die Situation hierzu in FGE durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel entspannt ist.

B: Ein Mitglied weist darauf hin, dass für die Umsetzung und Zielerreichung der WRRRL dringend deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen und bessere Rahmenbedingungen für die Unterhaltungsverträge als Projektträger geschaffen werden müssten.

TOP 8 Anhörung zu den Änderungen der Auswahlkriterien des EIP Agri

ML stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 8**) die Änderung der Auswahlkriterien der Maßnahme EIP-agri vor.

Es gibt keine Anmerkungen oder Nachfragen hierzu.

TOP 9 Aktuelle Entwicklungen in der GAP (KOM, BMEL)

KOM stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 9**) aktuelle Entwicklungen in der GAP sowie erste Ergebnisse einer Online-Umfrage unter landwirtschaftlichen Betrieben zum Verwaltungsaufwand vor.

Die Änderungen der GAP-Strategieplan-Verordnung betreffen in erster Linie die Veränderungen der Grundanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die Änderung betrifft z.B. GLÖZ 8, andere GLÖZ wurden auch modifiziert bzw. wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Modifizierung eröffnet. Auch können die Mitgliedstaaten GLÖZ-Bestimmungen bei bestimmten Wetterereignissen leichter aussetzen oder abändern.

Zudem werden Betriebe bis zu 10 ha in der EU nicht mehr in Bezug auf die Einhaltung der Konditionalitäten (GLÖZ) kontrolliert und sanktioniert.

Diese Änderungen müssen in Deutschland in der GAP Gesetzgebung nachvollzogen bzw. durch Änderungen des GAP-Strategieplans implementiert werden. Hierzu laufen die Diskussionen.

F: Ein Mitglied erkundigt sich, ob es im Zuge der Online-Umfrage eine Aufstellung des Verwaltungsaufwands aus Sicht des Antragsstellers gibt.

A: KOM verweist darauf, dass bislang nur erste Ergebnisse vorliegen, eine detaillierte Analyse bis zum Herbst folgen wird.

Es sind insgesamt fast 27.000 Antworten eingegangen. Nach den ersten Ergebnissen haben 33 % der Befragten angegeben, mehr als sechs Tage pro Jahr mit Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Anträgen auf GAP-Beihilfen, einschließlich Dokumentation der Konditionalität aufzuwenden. Ein sehr großer Teil der Landwirte, die eine GAP-Unterstützung beantragen (78 %) nutzt auch eine Art externer Hilfe bei der Vorbereitung und Einreichung ihres GAP-Beihilfeantrags.

B: Ein Mitglied merkt an, dass in den Mitgliedstaaten lange in einem breiten Beteiligungsprozess an der Aufstellung der GAP-Strategiepläne gearbeitet wurde und nun elementare Dinge ohne Abstimmung mit allen Stakeholdern, sondern nur mit der Landwirtschaft, geändert werden.

F: Ein Mitglied gibt zu bedenken, dass die angedachten Änderungen (mit Ausnahme der 10 Hektar-Regelung) an der Bürokratie wohl wenig ändern werden. Er verweist auf die vorgesehene obligatorische Einführung einer Ökoregelung zur Schaffung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen für den Wegfall vom GLÖZ 8. Hier sei fraglich wie mit einjährigen Öko-Regelungen (ÖR) dauerhafte Landschaftselemente gefördert werden können.

A: KOM nimmt die Einschätzung zu dieser Anforderung mit. Seitens der KOM ist eine Notwendigkeit zur Anpassung von GLÖZ 8 gesehen worden. Hierbei wurden die ÖR als Kompromiss gefunden, um freiwillige Beibehaltung nichtproduktiver Flächen oder Einleitung neuer Landschaftselemente zu unterstützen. Generell bleiben langjährige Maßnahmen im ELER. Die vorgebrachten Anmerkungen sind gegenüber der KOM bereits von verschiedenen Seiten vorgebracht worden.

B: BMEL ergänzt, dass das BMEL zur Formulierung zur Öko-Regelung anstelle von GLÖZ 8 bei der KOM nachgefragt hat, da aus Sicht des BMEL keine Änderungen für den deutschen GAP-SP erforderlich sind. Dieser sieht bereits mit der ÖR 1 bereits eine entsprechende ÖR vor. Aktuell muss zunächst der Prozess zur Verordnungsänderung auf EU-Ebene abgeschlossen werden. Aus Sicht des Bundes sind Änderungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz, in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und im GAP-Strategieplan erforderlich. Sie erläutert, dass nicht alle Änderungen im EU-Basisrecht von den Mitgliedstaaten verpflichtend umgesetzt werden müssen. Der Änderungsantrag für den GAP-SP ist für Mitte Juli geplant. Die kritische Sicht Deutschlands auf die Absenkung des Umweltambitionsniveaus wird von den übrigen Mitgliedstaaten nicht geteilt.

F: Warum wird die komplexe Fruchtwechselkonditionalität nicht gestrichen und stattdessen die Wahlmöglichkeit einer Anbaudiversität eingeführt.

A: KOM erläutert, dass die Entscheidungen als Kompromiss zwischen KOM, EP und Rat auf oberster Ebene getroffen wurden.

A: MB ergänzt, dass dies mit Auswertungen zur Umweltrelevanz der Landwirtschaft durch die KOM zusammenhängen kann. So gibt es einen Kompass für Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft („Agri-sustainability Compass“), der Schlüsselindikatoren der Nachhaltigkeit des EU-Landwirtschaftssektors zusammenstellt (<https://agridata.ec.europa.eu/extensions/compass/compass.html#main-content>). Als ein Indikator für die Biodiversität in der Agrarlandschaft ist hier der Indikator der Fruchtarten-diversität hinterlegt. Die Daten der Fruchtartendiversität für 2020 zeigen gegenüber 2016 einen Rückgang auf. Bei dieser kritischen Entwicklung wäre so evtl. eine Abschaffung schwer zu rechtfertigen.

Auch die Einführung einer mit 10 ha umfassenden Sonderregelung für Kleinbetriebe ist für Niedersachsen von Relevanz. Hierunter fallen 14.000 Betriebe, ca. 8.000 mit Tierbestand und 2,5 % des Grünlands. In Niedersachsen gibt es anders als in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Baden-Württemberg keinen umfassenden Grünlandschutz außerhalb des Förderrechts. Aus ihrer Sicht ist ggf. eine Nachschärfung des Fachrechts erforderlich.

EU weit betrifft die neue Regelung 60 % der Betriebe und rund 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

B: Ein Mitglied weist darauf hin, dass im niedersächsischen Naturschutzrecht im Zuge des Nds. Weges eine Regelung zum Grünlandschutz aufgenommen wurde.

B: Ein Mitglied ergänzt, dass dies für Grünland in sensiblen Gebieten gilt. Der Umbruch von Grünland muss dort durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

F: Ein Mitglied kritisiert, dass es offenbar Überlegungen zu Änderungen gibt, durch die künftig eine Person keine zwei Anträge (z.B. einmal als Einzelunternehmen, einmal als GbR) stellen kann.

A: Ein Mitglied antwortet, dass die Debatten hierzu in anderen Ländern (SH, NRW) bekannt sind. In Niedersachsen wird dies bislang nicht gemacht, hier ist es nach wie vor möglich mehrere Anträge zu stellen.

F: Ein Mitglied erläutert, dass auch Betriebe unter 10 ha mit Tieren weiter durch das Fachrecht kontrolliert werden. Daher haben aus seiner Sicht die Änderungen hinsichtlich der Thematik der Kontrollen in kleinen Betrieben nur geringe Relevanz.

F: Ein Mitglied merkt an, dass auch wenn nicht kontrolliert und sanktioniert wird, die Regelung aber trotzdem gilt. Er erkundigt sich, was in diesem Zusammenhang mit Sanktionierung gemeint ist und ob eine Wiederansaatverpflichtung möglich ist.

A: MB erläutert, dass hier keine Sanktion im Sinne des Förderrechts erfolgt, sondern nur eine als Ordnungswidrigkeit im Naturschutz. Es findet keine Kontrolle im Rahmen der GAP-Zahlungen statt, da die Betriebe nicht Teil der Grundgesamtheit der zu kontrollierenden Fälle sind. Sanktionen im Rahmen der GAP-Zahlungen sind durch das Vollzugsdefizit im Fachrecht und die vergleichsweise geringeren Folgen einer Ordnungswidrigkeit wirksamer einzuschätzen.

B: Ein Mitglied sieht hier das Fachrecht in der Verantwortung.

B: Ein Mitglied weist darauf hin, dass Veränderungen bei der Codierung der Flächen auffallen.

A: MB stimmt dem zu und weist darauf hin, dass die IT-Systeme der Förderverwaltung diese Veränderungen auch registrieren werden und nachverfolgen müssen, allein schon um Umgehungen bzw. Missbrauch der Kleinbetriebsregelung zu verhindern.

F: Ein Mitglied erkundigt sich, ob die Prämienbehörde entsprechende Informationen an die Naturschutzbehörde weitergeben darf. Falls nicht, sollte dies ermöglicht werden.

F: Wie wurde unter der früher geltenden „Green by Definition“-Regelung mit dem Grünlandschutz umgegangen, bzw. welche Erfahrungen wurden mit dem Grünland auf den Ökobetrieben gemacht.

B: Ein Mitglied erläutert, dass dies damals noch nicht genehmigungspflichtig nach den Vorgaben des Naturschutzes war.

Die Punkte (Wiederansaatverpflichtung, Datenweitergabe an Naturschutzbehörden, Green by Definition Erfahrungen) werden für MU und ML, Ref. 307 mitgenommen.

Nachtrag seitens ML, Ref. 307:

Green by Definition: Bezogen auf die EU-Agrarförderung war der Schutz von Dauergrünland (DGL) früher im Greening verankert. Kleinerzeuger und Öko-Betriebe waren davon ausgenommen bzw. wurde davon ausgegangen, dass sie das Greening per se einhalten. Das war eine gewisse Regelungslücke, die von diesen Betrieben z.T. dazu genutzt wurden, DGL umzubrechen bzw. zu Umgehungen des DGL-Schutzes geführt, deshalb hat sich ML auch dafür stark gemacht, dass diese Lücke in Konditionalität geschlossen wird.

Weitergabe von Informationen an die Naturschutzverwaltung: Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden wir auch bei diesen Betrieben zukünftig noch das Vorhandensein von DGL prüfen. Das im Übrigen auch vor dem Hintergrund, dass es z.B. eine Ökoregelung gibt, an der ich nur teilnehmen kann, wenn ich kein DGL umgebrochen habe. Mutmaßlich werden wir auch Wiederansaatverpflichtungen rausgeben, die bei Nichtbeachtung aber im Rahmen der EU-Agrarförderung keine Konsequenzen nach sich ziehen. Inwieweit das Fachrecht hier „eingeschaltet werden kann“, ist noch nicht klar. Fachrechtlicherseits wird zu prüfen sein, inwieweit dieses nachzuschärfen ist.

TOP 10 Planungsstand 2. Änderungsantrag GAP Strategieplan

BMEL stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 10**) die Arten der Änderung des GAP-Strategieplans (regulärer Änderungsantrag, Notifizierung, Berichtigung) sowie den aktuellen Stand des 2. Änderungsantrags vor.

ES betont, dass der GAP-Strategieplan jederzeit in der genehmigten Fassung umgesetzt werden muss. Daher muss eine Änderung erst im GAP-Strategieplan vollzogen werden, bevor in den Bundesländern entsprechende Änderungen vorgenommen werden können. Ausnahme ist hier das Notifizierungsverfahren. Die Änderungen werden hierbei am Tag nach dem Eingang des Antrags bei der EU-KOM wirksam. Unter anderem aus diesem Grund wird die Notifizierung angewendet.

Im aktuellen Verfahren zum 2. Änderungsantrag sind anfangs rund 200 Änderungswünsche seitens der Länder übermittelt worden, davon sind aktuell infolge von Überschneidungen, Dopplungen, etc. noch rund 80 übrig.

TOP 11 Anhörung zu geplanten Änderungen von KLARA Interventionen im GAP-Strategieplan

ML-VB stellt anhand einer Präsentation (Anlage 11) die niedersächsischen Punkte des 2. Änderungsantrags vor.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung besteht in der Verkürzung des Verpflichtungszeitraums für verschiedene AUKM auf 4 Jahre. Es besteht der Wunsch auf weitere Verkürzungen im Verlauf der Förderperiode, um auch in den folgenden Jahren noch Anträge bewilligen zu können. Die EU-KOM ist gegen eine weitere Verkürzung des Verpflichtungszeitraumes. Die Verkürzung des Verpflichtungszeitraums auf 4 Jahre wurde von der KOM zugesagt. Hierbei kann der Antrag im Jahr 2024 gestellt wer-

den, die Verpflichtungszeit (2025-2028) eingehalten werden und die Auszahlung noch in 2029 erfolgen. Bei einer 5jährigen Laufzeit würde die Auszahlung erst nach Ende der Förderperiode am 31.12.2029 erfolgen. Hierdurch ist die Finanzierung nicht gesichert.

Die geplante Änderung zur Mehrgefahrenversicherung (Erweiterung der förderfähigen Kulturen und damit Erhöhung der Anzahl der Begünstigten) soll möglicherweise noch verschoben werden. Dies ist möglich, da die Auszahlung erst 2025 starten wird.

B: Ein Mitglied zeigt sich irritiert darüber, dass seitens der KOM in der Verkürzung von Verpflichtungszeiträumen eine Absenkung des Umweltambitionsniveaus gesehen wird, zeitgleich aber aktuell durch die KOM ein grundlegender Umbau der GAP hin zu einem niedrigeren Umweltambitionsniveau stattfindet.

A: ML-VB weist darauf hin, dass sich aus Sicht des ML durch die Verkürzung der Verpflichtungszeiträume keine Absenkung des Niveaus ergibt, da dadurch zusätzliche Flächen gebunden werden können.

F: Bedeutet dies, dass ab 2025 keine Neuanträge bei den AUKM möglich sind?

A: ML-VB geht zum aktuellen Stand davon aus, dass dies zutreffe, da die geplante weitere Verkürzung seitens der KOM nicht akzeptiert wurde.

F: Ein Mitglied erkundigt sich, wie sich eine dann abzeichnende Streichung bzw. Aussetzung der Förderung des Ökolandbaus mit den Ausbauzielen verträgt, da mit der jetzigen Änderung nur ein Jahr (bis 2029) gewonnen wird.

A: ML-VB erläutert, dass der Ökolandbau anders definiert wird und es zu keiner Aussetzung der Förderung kommen wird. Sie bestätigt, dass Stand jetzt, für die AUKM nur ein Jahr bis 2029 gewonnen wird.

TOP 12 Evaluierung Erosionsschutzstreifen - PFEIL 2014-2022

Entera stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 12**) die Ergebnisse der Evaluierung von Erosionsschutzstreifen vor.

F: Ein Mitglied bezieht sich darauf, dass nur eine geringe Bereitschaft zur Teilnahme festgestellt wurde und erkundigt sich, ob es Rückmeldungen zur Breite der Streifen als Hinderungsgrund gab.

A: Entera antwortet, dass es hierzu keine konkreten Rückmeldungen gab, generell aber eine Flexibilisierung bei der Breite der Streifen gewünscht wird.

F: Ein Mitglied stellt fest, dass fachlich eine Beibehaltung der Streifen sinnvoll sei. Er fragt, ob es Überlegungen zur Umwandlung von Acker in Grünland gibt.

A: Entera antwortet, dass im Fall einer dauerhaften Förderung voraussichtlich Interesse bestehen würde. Aktuell erfolgt diese Umwandlung nicht, da nur 2 bis 5 Jahre gefördert wird (je nach Beginn des Einstiegs).

A: ML-VB erläutert, dass Umwandlung unter KLARA zuerst landesweit angeboten wurde und dann wegen Überzeichnung auf Moorböden begrenzt wurde. Aktuell ist eine Ausweitung nicht realistisch.

B: Ein Mitglied lobt die Maßnahme Erosionsschutzstreifen, die ein wesentlicher Baustein vor dem Hintergrund des Klimawandels sein könnte. Es spricht sich dafür aus, die Förderbeträge zu erhöhen und den Ansatz in die Fläche zu bringen.

A: ML-VB spricht sich dafür aus, durch entsprechende Beratung dafür zu sorgen, dass an entsprechenden Stellen Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Die Aufnahme einer neuen spezifischen Maßnahme in KLARA ist nicht möglich, da die Mittel bereits anders eingeplant sind.

A: Entera verweist auf Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen, wo eine Einschätzung durch die Gewässer-/Bodenschutzbehörde bei der Antragsstellung erfolgt.

F: ML-VB erkundigt sich, ob Erosionsschutzstreifen bei der Flurbereinigung mit integriert sind.

A: Entera antwortet, dass der Aspekt der Flurbereinigung in der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde. Sie verweist auf eine Studie hierzu aus Sachsen. Diese ist abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/368534599 Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen Wassererosion und Sturzfluten](https://www.researchgate.net/publication/368534599_Umsetzung_von_Schutzmassnahmen_gegen_Wassererosion_und_Sturzfluten)

B: Ein Mitglied ergänzt, dass das Thema bislang nicht berücksichtigt wird, aus seiner Sicht ist das aber ein guter Ansatz für die Zukunft.

B: Ein Mitglied äußert Unverständnis darüber, dass teilweise in der 1. Säule Probleme geschaffen werden, die durch die 2. Säule wieder abgemildert werden müssen (als Beispiel nennt er Maisanbau an Hangflächen). In der ländlichen Entwicklung hingegen müsste immer der Mehrwert belegt werden.

TOP 13 Offene Frage- und Diskussionsrunde

F: Ein Mitglied erkundigt sich, ob es Neuigkeiten zum KMU-Beauftragten auf EU-Ebene gibt?

A: KOM wird die Frage mitnehmen und die Information auf der nächsten BGA-Sitzung teilen.

F: Ein Mitglied interessiert, wie viele Mittel für AUKM aus dem Gesamtpf verausgabt sind und wie viele Mittel noch zur Verfügung stehen.

A: ML-VB kündigt an, dass eine entsprechende Aufstellung erstellt und dem BGA zur Verfügung gestellt wird.

F: Ein Mitglied befürchtet für die nächste Förderperiode eine weitere Marginalisierung der Bedeutung der ländlichen Entwicklung, da aktuelle Anzeichen in diese Richtung deuten. Er möchte wissen ob es hierzu eine Position der Landesregierung gibt.

A: MB teilt mit, dass die Landesregierung diese Entwicklung auf europäischer Ebene beobachtet - sowohl im Bereich der GAP als auch der Kohäsionspolitik – es hierzu aktuell noch keine abgestimmte Position gibt; diese wird erarbeitet. Klar ist, dass die Förderung ländlicher Entwicklung weiter stattfinden muss – auch mit europäischen Mitteln. In welchem Rahmen – GAP und / oder Kohäsion - dies

passiert, ist dabei erstmal sekundär. Wichtig ist, dass die Debatte offen und Politikfeld übergreifend geführt wird.

A: KOM wird die Frage, wie es mit der Vision zur ländlichen Entwicklung weiter geht, mitnehmen.

F: Ein Mitglied erkundigte sich nach der Strategie zur GAP ab 2028. Wird seitens der Fachreferate an der künftigen Ausgestaltung mitgearbeitet?

A: ML informiert darüber, dass Arbeiten auf Bund-Länder-Ebene laufen. Ende 2025 wird es einen ersten Vorschlag dazu geben. Die aktuelle Zielrichtung des ML geht in Richtung mehr Geld für öffentliche Leistungen. Die Abstimmungen mit den anderen Ressorts starten aber erst.

Ein Mitglied hat im Vorfeld der Sitzung angefragt, ob es möglich ist, vorgestellt zu bekommen, wie AUKM und ÖR in den Landkreisen jeweils beantragt/umgesetzt werden, d.h. räumlich aufgeschlüsselt die Verteilung von Agrarumweltmaßnahmen präsentiert zu bekommen.

Dieses Anliegen wird mitgenommen. In einer der nächsten BGA-Sitzungen soll darüber informiert werden.

ML-VB stellt die im Vorfeld übermittelten Fragen eines Mitgliedes sowie die Antworten seitens des ML hierzu vor. **(Anlage 13).**

B: Ein Mitglied spricht sich dafür aus, dass die Ergebnisse zu AUKM auch bei der künftigen Ausgestaltung mit einfließen sollten.

MB weist auf erste Auswertungen des Thünen-Instituts hin, die sich mit den Folgen des Wegfalls von GLÖZ 8 in Bezug auf Brachen und Umweltambitionsniveau befassen.

Mit der ursprünglichen GLÖZ 8 Regelung hätten in DE ca. 80 % der Betriebe mehr Brache ausweisen müssen. Der Bracheanteil wäre dadurch auf bis zu 5 % des Ackerlands angestiegen. Derzeit sind es rund 1,3 – 2,2 %. Damit wäre man aber immer noch unter dem Niveau der 2000er Jahre vor dem Greening geblieben (6 bis 8 %).

Die stärkste Veränderung hätte GLÖZ 8 in intensiven Weidevieh-sowie Pflanzenbau-Viehhaltungsbetrieben und -Regionen bewirken können. Gerade dort muss mehr für die Biodiversität getan werden.

In wie weit das mit freiwilligen Ökoregelungen erreicht werden kann ist fraglich. Dafür wird auf jeden Fall viel zusätzliches Geld in die Hand genommen werden müssen.

TOP 14 Ausblick Verschiedenes

MB berichtet vom Prozess „Einfach fördern“. Dieser wird federführend von der Multifonds-Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der ELER-Koordinierung und dem ML gestaltet. Hierzu haben vier Workshops in den ÄRL stattgefunden, bei denen eine Vielzahl verschiedener Themen angesprochen wurde. Hierzu zählen „große“ Themen wie Vergaberecht oder Erstattungsprinzip, aber auch „kleine“ Details wie eine Eingangsbestätigung bei der Antragsstellung oder der Nachreichung von Unterlagen. Von den Teilnehmenden hat es ausschließlich positive Rückmeldungen gegeben.

Es ist ein Nachbereitungstermin (online) mit allen Teilnehmenden der regionalen Workshops am 12.06.2024 von 10 Uhr bis ca. 13 Uhr geplant.

Des Weiteren soll im Format der regionalen Workshops „Einfach fördern“ eine Veranstaltung für die landesweit-organisierten WiSo-Partner angeboten werden. Diese soll voraussichtlich am 18.06.2024 von 10 Uhr bis 14.30 Uhr im MB (Europasaal) durchgeführt werden.

MB informiert darüber, dass die nächsten BGA-Sitzungen am 19. Juni 2024 online, sowie am 08. November 2024 in Hannover stattfinden.

Am 03./04. Juli 2024 findet der nationale BGA in Stuttgart statt. Der Umgang mit Beratungsunterlagen für den nationalen BGA muss noch gefunden werden. Aktuell geht die Tendenz dazu, eine kompakte Zusammenfassung nach der Sitzung an den BGA KLARA zu versenden und ggf. ausgewählte Unterlagen im Vorfeld.

Ende: Tag 1: 02. Mai 2024, 12:40 Uhr; Tag 2: 03. Mai 2024, 12:30 Uhr
Hannover, 05. Juni 2024